

2485 001

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 722/79

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Josef M [REDACTED],
[REDACTED] D [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, [REDACTED] D [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Naas, Merkel, Fuchs und Dr. Thams

in der Sitzung vom 29. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) sind nicht gegeben.

Eine Anspruchsberechtigung des Klägers nach § 4 Abs. 1 a oder c ZPO hat das Berufungsgericht verneint, weil der Kläger weder am 31. Dezember 1932 noch jemals davor seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes, im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder in Gebiet der Freien Stadt Danzig gehabt habe. Dies greift der Kläger mit seiner Beschwerde nicht an.

269

- 3 -

Die Anspruchsberechtigung des Klägers nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BGG hat das Berufungsgesicht verneint, weil der Kläger nicht Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 BGG sei.

Daß das Berufungsgesicht die Vertriebeneneigenschaft des Klägers selbständig geprüft und eine Bindung an den dem Kläger erteilten Vertriebenenausweis A nach § 15 Abs. 5 BVFG verneint hat, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 25.1.1961 - IV ZR 202/60; RnV 1962, 421, 422; 1968, 138, 139). Wie in dem Urteil vom 25. März 1970 - IX ZR 116/69 - ausgeführt ist, gehören die Entschädigungsorgane nicht zu den in § 15 Abs. 5 BGG bezeichneten Behörden und Stellen. Das Berufungsgesicht war insoweit auch nicht deswegen gebunden, weil es am 11. Februar 1965 das Ruhen des Verfahrens angeordnet hatte, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, den Nachweis seiner Vertriebeneneigenschaft durch Vorlage des Bundesvertriebenenausweises A zu erbringen.

Das Berufungsgesicht hat nicht alle Einzelheiten des Vorbringens des Klägers in den Entscheidungsgründen seines Urteils ausdrücklich erörtert. Dadurch hat es dem Kläger jedoch nicht das rechtliche Gehör verweigert, zumal es - selbst nach den Ausführungen der Beschwerde - seinen Vortrag in den Urteilstatbestand vollständig wiedergegeben hat.

Auch soweit das Berufungsgesicht die deutsche Staatsangehörigkeit des Klägers zur Zeit seiner Flucht aus Polen im Jahre 1940 verneint hat, stellt sich keine Rechtsfrage, die zur Zulassung der Revision führen könnte. Der Kläger will die deutsche Staatsangehörigkeit



Die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprech- und Kulturkreis hat das Berufungsgericht nach Maßstäben verneint, die durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. 12. 1970, 503 überholt sind. Diese Abweichung führt jedoch nicht nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG zur Zulassung der Revision, weil die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht auf ihr beruht. Die Behauptungen des Klägers über seine Beziehungen zur deutschen Sprache und Kultur im privaten Bereich und über den Besuch deutscher Schulen hat das Berufungsgericht fast durchweg als nicht bewiesen, zum großen Teil sogar als widerlegt angesehen. Insbesondere hat es die Behauptung des Klägers, in seinem Elternhaus sei deutsch gesprochen worden, als widerlegt angesehen und festgestellt, daß Polina seinen Muttersprache war. Dies trägt die Entscheidung des Berufungsgerichts auch nach den von Bundesgerichtshof vom 19. 12. 1970, 503 entwickel-

- 5 -

ten Grundsätzen. Eine Vermutung dafür, daß ein Ver-
folgter, der im Alter von 18 Jahren seine deutsche
Staatsangehörigkeit verloren hat, dem deutschen
Sprach- und Kulturkreis anhöre, gibt es nicht.

Hoi

Dr. Thann